

Informationsblatt zum Auslandsschulbesuch

Rechtsgrundlage:

§ 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO – GO) vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S.51; SVBl. S. 171 – VORIS 22410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2016 (Nds. GVBl. S. 149, SVBl.S. 529) inkl. Ergänzende Bestimmungen

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerin, lieber Schüler,

ein Auslandsschulbesuch bildet eine wichtige Erfahrung, deren Wert insbesondere außerhalb des Schulischen liegt. Weil dadurch aber auch die reguläre Schullaufbahn unterbrochen wird, sind einige Voraussetzungen zu beachten:

Unterrichtliches: Ein Auslandsschulbesuch sollte – trotz aller damit verbundenen Bereicherung – nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler nach der Rückkehr erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann.

Genehmigung: Jeder Auslandsschulbesuch muss durch die Schulleitung genehmigt werden. Dadurch wird unter anderem sichergestellt, dass die Schulpflicht auch während des Aufenthaltes im Ausland erfüllt wird.

Antragsformular: Zur Beantragung eines Auslandsschulbesuches erhalten Sie im Sekretariat ein Formular. Dieses ist auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Der Antrag ist anschließend dem Goethegymnasium Hildesheim zu übermitteln.

Beratung: Vor der Antragstellung sollte unbedingt eine Beratung bei dem/der verantwortlichen Oberstufenkoordinator/-in in Anspruch genommen werden.

Verpflichtungen: Unmittelbar nach Beendigung des Auslandsschulbesuches gilt die Schulpflicht des Landes Niedersachsen einschließlich der niedersächsischen Ferienregelung. Das heißt, dass die Rückkehrer/innen wieder – wie alle anderen Schüler und Schülerinnen auch – die Schule besuchen. Außerdem ist nach der Rückkehr der regelmäßige Besuch der Auslandsschule nachzuweisen. Dazu ist eine entsprechende Bescheinigung der Auslandsschule geeignet. Der Unterrichtsstoff, der während der Abwesenheit versäumt wurde, ist eigenständig nachzuarbeiten.

Kurzbeurlaubungen für bis zu drei Monaten: In diesen Fällen entscheidet die Schulleitung. Im Falle einer Genehmigung setzen die betroffenen Schüler nach ihrer Rückkehr den Unterricht in der gleichen Jahrgangsstufe fort.

Gastschüler: Ebenso wie der Auslandsschulbesuch einer Genehmigung bedarf, ist auch für die Aufnahme von Gastschülern die Zustimmung der Schulleitung erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass die Schule über die notwendige Kapazität verfügt. Gasteltern sollten die Schule daher umgehend informieren, wenn sie Kenntnis von einem Gastschülerbesuch erhalten